



# AMTSBLATT

## der Gemeinde Reken

**Nummer/Jahrgang:** 17/2016

**Ausgegeben zu Reken am:** 24.11.2016

### **Inhalt:**

1. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltsatzung der Gemeinde Reken für das Haushaltsjahr 2017
2. Bekanntmachung der Ausschreibung für die ehrenamtliche Tätigkeit als stellvertretende Schiedsfrau oder stellvertretender Schiedsman

---

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Spar- und Darlehnskasse Reken und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

## **Bekanntmachung**

### **über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Reken für das Haushaltsjahr 2 0 1 7**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der zurzeit gültigen Fassung, wird bekannt gemacht, dass der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Reken für das Haushaltsjahr 2017 mit Anlagen dem Gemeinderat am 17.11.2016 zugeleitet wurde.

Einwohner und Abgabepflichtige der Gemeinde Reken können in der Zeit vom

#### **30. November 2016 bis 13. Dezember 2016 (einschließlich)**

im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.10, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Montag 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Während der Dauer des Beratungsverfahrens wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Rathaus Reken, Kirchstraße 14, Kämmerei, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Über die Einwendungen beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Reken, 22.11.2016

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister

**ENTWURF**  
**HAUSHALTSSATZUNG**  
**DER GEMEINDE REKEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2017**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reken mit Beschluss vom 17.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2017**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>25.460.873 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>27.094.743 EUR</b>

im **Finanzplan**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>23.140.018 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>24.830.363 EUR</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>3.656.040 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>3.808.250 EUR</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 EUR</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 153.270 € festgesetzt.

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**600.000 EUR**

festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **1.561.625 EUR** festgesetzt.

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**1.000.000 EUR**

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

**160.000 EUR**

festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr **2017** wie folgt festgesetzt:

- |     |  |                  |
|-----|--|------------------|
| 1.  | <b>Grundsteuer</b>   |                  |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>180 v. H.</b> |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | <b>360 v. H.</b> |
| 2.  | <b>Gewerbsteuer</b> auf  | <b>400 v. H.</b> |

## § 7

entfällt

## § 8

Die festgesetzten Bewirtschaftungsregeln (siehe Anlage) sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil des Haushaltsplanes.

## § 9

**Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** bis zu einem Betrag von **1.000 EUR** werden dem Rat nicht gesondert bekannt gegeben.

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** gelten gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie je Position des Teilergebnis- /Teilfinanzplanes den Gesamtbetrag von **20.000 EUR** übersteigen.

Dies gilt nicht für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die Geldanlagen betreffen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer gewährleistet ist.

## **Bekanntmachung**

### **der Ausschreibung für die ehrenamtliche Tätigkeit als stellvertretende Schieds- frau oder stellvertretender Schiedsmann**

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Wahlzeit der stellvertretenden Schiedsperson abgelaufen ist. Somit ist die stellvertretende Schiedsperson neu zu bestellen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich um die Übernahme des Amtes bewerben.

Die Aufgabe der Schiedsperson besteht in der Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen. Die Schiedstätigkeit ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird gewährt.

Hinsichtlich der Eignung für das Schiedsamt enthält § 2 des Schiedsamtsgesetzes NRW folgende Bestimmungen:

- Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter nicht besitzt; unter Betreuung steht.

Schiedsperson soll nicht sein, wer

- das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
- in dem Schiedsamsbezirk (Gemeinde Reken) nicht seinen Wohnsitz hat;
- durch sonstige, nicht unter Absatz 2, Nr. 2 des Schiedsamtsgesetzes fallende gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerbungen werden bis zum 08.12.2016 an die Gemeinde Reken, Ordnungsamt, Kirchstraße 14, 48734 Reken, erbeten.

Folgende Angaben sind erforderlich:

Familiennamen, Geburtsnamen (soweit abweichend vom Familiennamen), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse und Beruf.

Ansprechpartner: Annette Höller, Tel.: 02864 944 113.

Reken, 23.11.2016

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister